

Prüfungsordnung

für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig hat am 19.03.2013

- gemäß des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), in der jeweils geltenden Fassung
- gemäß dem „Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG)“ vom 24. Juni 2004, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl. Nr. 9/2004 S. 245) vom 23. Juli 2004, in der jeweils geltenden Fassung
- und der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen“ (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettdpVO) vom 5. Dezember 2006 veröffentlicht im Sächs-GVBl Nr. 14/2006 S. 532 vom 23.12.2006, in der jeweils geltenden Fassung

■ § 1 Prüfungsausschuss

- (1) Die Industrie und Handelskammer zu Leipzig, im folgenden IHK genannt, bildet einen Prüfungsausschuss für die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben.
- (2) Zusammensetzung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettdpVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren in ausreichender Zahl geeignete Prüfer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Vorsitz und die Beisitzer des Prüfungsausschusses werden vom Präsidium namentlich bestätigt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben auch nach Erlöschen ihrer Berufung über alle Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer Mitwirkung an Prüfungen bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungsregelung für die Tätigkeiten der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses bei der IHK zu Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.

■ § 2 Arten und Gegenstände der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die zu prüfende Person, die zur Führung eines Unternehmens, das Notfallrettung und Krankentransport betreibt, erforderliche fachliche Eignung besitzt. Gegenstände der Prüfung sind die Sachgebiete der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettdpVO).

■ § 3 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich auf einem Formblatt der IHK erfolgen.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist, dass der Teilnehmer im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes (RettdpVO) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) in der jeweils geltenden Fassung oder approbierter Arzt mit notfallmedizinischer Zusatzausbildung ist.
- (4) Die IHK soll die Prüflinge unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen spätestens zehn Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich einladen. Die Einladung gibt dem Prüfling die Art der zugelassenen Hilfsmittel sowie die in § 7 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ordnungsverstöße bekannt.

- (5) Der Prüfling hat spätestens bei Beginn der Prüfung nachzuweisen, dass er die auf Grund der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

■ § 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
- (3) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen.
- (4) Über einen Ablehnungsantrag entscheiden die für den Prüfungstermin bestimmten Prüfer ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich. Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen Vertreter ersetzt werden kann.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses sich für befangen erklärt.
- (6) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüflingen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktezahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Art der zugelassenen Hilfsmittel, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil (§ 8) sowie die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung, bekannt gegeben.

■ § 5 Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort sowie Übungen und Fallstudien. Der Umfang des Antwortwahlverfahrens darf im Verhältnis zum Umfang der sonstigen Aufgaben nicht überwiegen.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

■ § 6 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Fragen aus den in § 2 genannten Prüfungsgebieten auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge erfassen und lösen kann.

- (2) Der mündliche Teil der Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfling nicht überschreiten.

■ § 7 Rücktritt und Ordnungsverstöße

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die IHK. Tritt ein Prüfling vor Beginn zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfling zu einer Prüfung nicht erscheint. Erfolgt ein Rücktritt im Verlaufe der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Bei Täuschungshandlungen sowie bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs kann der Prüfling von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheiden die Prüfer nach Anhören des Prüflings. Bei endgültigem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

■ § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die im schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse auf der Basis der Sachgebiete gemäß Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettdPVO), die in Punkten ausgedrückt werden.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (150 Punkte) teilt sich folgendermaßen auf:

schriftlicher Teil: 100 Punkte
unterteilt in

- berufsbezogenes Recht: 30 Punkte
- kaufmännische Führung des Betriebes: 50 Punkte
- technischer Betrieb und Betriebsdurchführung: 10 Punkte
- Verkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei Verwendung und Wartung der Fahrzeuge und der Verwendung und Entsorgung der medizinischen Hilfsmittel: 10 Punkte

mündlicher Teil: 50 Punkte

Einzelgebiete: jeweils die Hälfte der Punkte der schriftlichen Prüfung.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn:
 - im schriftlichen Teil mindestens 60 % und in nicht mehr als zwei Einzelgebieten weniger als 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind. In diesem Fall entfällt die mündliche Prüfung.

- im schriftlichen und mündlichen Teil 60 % und in nicht mehr als zwei Einzelgebieten weniger als 50 % der möglichen Punkte erreicht sind sowie die mündliche Prüfung mit mindestens 50% der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Punkte bestanden wurde. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Einzelgebieten weniger als 50 % der möglichen Punkte erreicht sind.
 - (5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.
 - (6) Die Prüfer bewerten die erbrachten Prüfungsleistungen mit Stimmenmehrheit. Sie stellen das Ergebnis der Prüfung fest, indem sie diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklären.

■ § 9 Wiederholungsfrist

Bestimmen die Prüfer bei nicht bestandener Prüfung eine Frist, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf (Wiederholungsfrist), so soll diese Frist wenigstens drei Monate, bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung wenigstens sechs Monate betragen. Die Entscheidung ergeht mit Stimmenmehrheit.

■ § 10 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

1. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Anschrift des Prüflings,
2. das Datum und den Ort der Prüfung,
3. die Namen der Prüfer sowie der sonst anwesenden Personen,
4. die Art, die Gegenstände und die Bestandteile der Prüfung,
5. die Feststellung der Identität des Prüflings,
6. die Belehrung des Prüflings über sein Recht, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
7. einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüflings wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers sowie die Entscheidung darüber,
8. eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
9. die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, bei Nichtbestehen ggf. die Wiederholungsfrist,
10. die Unterschriften der Prüfer.

■ § 11 Prüfungsbescheinigung

Bei bestandener Prüfung erteilt die IHK dem Prüfling eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:

1. den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Anschrift des Prüflings
2. die Bezeichnung des Prüfungsausschusses
3. den Ort und das Datum der Prüfung
4. die Art der abgelegten Prüfung
5. die Erklärung über das Bestehen der Prüfung

■ § 12 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid der IHK, in dem die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass der Prüfling, ggf. nach Ablauf einer Wiederholungsfrist, auf Grund erneuter Anmeldung an einer Prüfung teilnehmen kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

■ § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit der Verkündung in der IHK-Zeitschrift „wirtschaft“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig vom 25.08.2009 außer Kraft.

Leipzig, den 19.03.2013

Wolfgang Topf
Präsident

Dr. Thomas Hofmann
Hauptgeschäftsführer